

I.

Raubmord. Klagfreierklärung mit Detention.

(Fortsetzung.)

Auf den Vorhalt (Fr. 40) seines Widerspruchs in den Angaben über den Erwerb der Gegenstände antwortete er: weil er nicht gewußt, ob er alles Geld und alle Kleidungsstücke, welche er entwendet glaubte, erhalten, so habe er in dem ersten Verhör, bei dem Amt Dr. gesagt, daß diese Objecte sein Eigenthum seien, daß er nämlich das Geld verdient und die Effecten gekauft habe, denn sonst hätte man behaupten können, er habe auch die Sachen, die nicht in seinen Besitz gekommen, gestohlen, deswegen habe er eine falsche Angabe gemacht. Wäre er wieder freigelassen worden, so hätte er wahrscheinlich irgendwo in einer Zeitung die Beschreibung der Objecte gelesen, und wenn nicht mehr ausgeschrieben worden wäre, als er erhalten, so würde er Alles zurückgegeben, im entgegengesetzten Falle aber stillgeschwiegen und behalten haben. Dieß sei der Grund seiner verschiedenartigen Aussagen.

Auf den Vorhalt (Fr. 41), wie es komme, daß er ohne einen solchen Beschrieb in seinem zweiten Verhör eine andere Angabe gemacht, da man ihn noch immer der Entwendung beschuldigen konnte, um so mehr, da er sich durch die widersprechenden Angaben verdächtiger gemacht hatte, erklärte Inculpät: es sei freilich wahr und nicht geschweigt von ihm gewesen, daß er nicht gleich die Wahrheit angegeben, wie er es das zweitemal gethan habe, und obgleich ihm die Unwahrscheinlichkeit auch dieser Erzählung vorge stellt wurde, beharrte er dennoch fest darauf.

Auf die Frage (44), was er dazu sage, daß diese Gegenstände auf dem Moosshof in Eschbach geraubt

worden seien? gab er die Antwort: „So! so! auf dem Moosshof sind sie geraubt worden!! Ich kann hierauf nichts sagen, außer daß ich den Moosbauer wohl kenne, denn ich habe, wie schon früher bemerkt, auf diesem Hof gearbeitet.“

Auf die Frage, er werde auch die Moosbäuerin kennen? antwortete er: „Ja! ich kenne die Moosbäuerin so gut als ich ihn kenne.“

Nun werden bestimmtere Fragen in Beziehung auf die That selbst an ihn gestellt, welche mit seinen Antworten hier wörtlich angeführt zu werden verdienen.

Fr. 46: Ihr seid sehr beizichtigt, diese Gegenstände auf dem Moosshof geraubt zu haben, was sagt Ihr hierauf?

Antwort: „Ich weiß nicht, was ich darauf sagen soll. Ich habe sie nicht geraubt und verlange hierüber Beweis.“

Fr. 47: Es wird Euch weiter eröffnet, daß die Moosbäuerin bei Verübung des Raubs verwundet wurde, was sagt Ihr hierauf?

Antw.: „Ich kann auch hierauf nichts sagen. Ich weiß hievon nichts.“

Fr. 48: Ihr seid ebenfalls sehr beizichtigt, auch diese Frau verwundet zu haben, was sagt Ihr hierauf?

Antw.: „Ich weiß hievon nichts.“

Fr. 49: Glaubt Ihr, es habe Euch Niemand zu dem Moosshof und von demselben gehen gesehen?

Antw.: „Ja! dieß glaube ich.“

Fr. 50: Was würdet Ihr sagen, wenn behauptet würde, man habe Euch gesehen, am Stephanstag Morgens zu dem Moosshof gehen und von demselben?

Antw.: „Ich würde darauf sagen, es ist erlogen. Die Leute sollen herkommen, die mich gesehen haben.“

Fr. 51: Unterdrückt die Stimme des Gewissens nicht durch hartnäckiges Abläugnen. — Die gegen Euch vorliegenden Inzichten sind so nahe, daß Euch euer Abläugnen nichts frommen, sondern nur schaden kann. Was sagt Ihr hierauf?

Antw.: „Wenn ich „leg“ gemacht würde *), so könnte ich nichts anders angeben, als ich gethan habe, und ich kann dieser That wegen ruhig sterben, denn ich habe sie nicht begangen.“

Fr. 52: Es wird Euch weiter eröffnet, daß der Thäter ohne allen Zweifel seinen Weg aus dem fagenedischen Wald durch den Dobel herunter zu dem Moosbhof genommen und denselben wieder zurückgekehrt ist. Die Fußtritte von demselben ließen sich auf- und abwärts wahrnehmen, und diese Fußtritte rühren wohl von keinem andern Menschen her als von Euch, denn Eure Stiefel passen in dieselbe ganz genau; wovon sich das Amt und mehrere Urkundspersonen überzeugt haben, was sagt Ihr hierauf?

Antw.: „Ich kann darauf nichts anders sagen, als daß ich's nicht gewesen bin und ein Anderer auch solche Stiefel haben kann, wie ich trage.“

Fr. 57: Es wird behauptet, daß Ihr früher einmal an einem Sonntag Morgens zu der Moosbäuerin gekommen seid, was sagt Ihr hierauf?

„Antw.: „Dies ist so. Ich bin — so viel ich meine — im Spätjahr v. J., ohne daß ich die Zeit genau angeben kann, von hier aus an einem Samstag Abend nach Eschbach gegangen. Ich war etwas betrunken, wollte zu einer Magd des Moosbauern, stieg daher am Brunnenhaus hinauf auf den obern Gang und in's Haus hinein. Weil nun die Thüre zur Kammer der Magd verschlossen war, so ging ich weiter seitwärts auf den Heuboden, legte mich auf das Heu nieder und schlief bis in den Morgen hinein, ging dann hinunter in die Wohnstube, wo ich die Moosbäuerin allein traf. Sie gab mir ein Glas Branntwein. Ich hielt mich bei ihr ungefähr eine Viertelstunde auf, ging den Eschbach hinauf und nach St. Peter, wo ich mich bei dem Werkmeister Weber um Arbeit erkundigen wollte, weil

ich denselben aber nicht traf, so ging ich zu dem Maurer Ab. Ruf, der mir sagte: Weber sei in der Frühe fortgegangen.“

Fr. 53: Wie konntet Ihr Euch auf so verdächtige Weise in das Haus einschleichen, und zwar noch durch Einsteigen auf den obern Gang?

Antw.: „Dies ist in Thalgegenden nichts Neues und ich habe schon oft auf diese Weise übernachtet.“

Auf Fr. 60 bejahte Jnk. die Ausfagen gegen ihn, daß er in Gottenheim vorgegeben habe, an jenem Tag von Triberg zu kommen, und die in seinem Bündel verwahrten zwei Hemder von einem Kameraden daselbst zurückgeholt zu haben. Er will nicht schuldig gewesen sein, die Wahrheit zu sagen.

Instanz 61: Jeder rechtschaffene Mann rede bei solchen Angelegenheiten die Wahrheit, Er aber habe durch seine falschen Angaben den widerrechtlichen Besitz der fremden Sachen nur zu beschönigen gesucht.

Antw.: Er habe gesagt, von Triberg zu kommen, damit verschwiegen bleibe, wie er zu den Sachen gekommen, bis er hierüber Gewißheit erhalten hätte, um sie wieder zurückzugeben.

Auf weitere Instanz: „Ich habe freilich gefehlt, daß ich keine Anzeige davon gemacht habe, wie ich in den Besitz der Sachen gekommen bin. Da ich dieses einmal unterlassen habe, so muß ich gestehen, daß ich auch nicht vor hatte, sie zurückzugeben, sondern ich hätte sie für mich verwendet.“

Fr. 63: Ihr werdet nochmals wohlmeinend erinnert, nicht länger hartnäckig zu läugnen, sondern ein offenes Geständniß abzulegen, denn eure Kleidung, namentlich eure Leibwäsche ist in einem solch erbärmlichen Zustande, daß mit Grund anzunehmen ist, ihr habt vorsätzlich diese Gegenstände geraubt, um Euch gegen die Winterkälte zu schützen, was sagt Ihr hierauf? *)

Antw.: „Wenn ich sterben muß, so kann ich nicht sagen, daß ich dieß gethan habe. Ich bleibe dabei stehen, daß ich in deren Besitz gekommen bin, wie ich in meinem ersten Verhör dahier angegeben habe. Ich weiß, daß

*) Der provinciale Ausdruck „Legmachen“ bedeutet so viel als die innere Seite nach Außen kehren.

*) Dieses eben so langweilige als unnütze Refrain „was sagt ihr hierauf“ sollte doch endlich einmal aus den Verhörprotokollen verschwinden.

meine Kleider und mein Hemd sehr verwahrlost sind, ich bin aber dem Trunk ergeben und kann daher den Verdienst nicht zusammen sparen. Um einige Kleidungsstücke zu erhalten, wollte ich auf dem Hof Michaelbach arbeiten.

Auf Instanz 67 erklärte Inculp., „Ich habe gedacht, wenn wir diese Sachen bleiben, so thut es sich schon den Winter über, ohne irgendwo in Arbeit zu treten, und deswegen habe ich mich eiligst auf den Heimweg begeben, daher bin ich weder nach Föhrenthal noch nach Bildthal gegangen.“ Die nachgefolgten Verhöre vom 6., 7. und 13. Februar so wie die vom 6. und 16. März und das Schlußverhör vom 20. ej. hatten eben so wenig den Erfolg, den Inculp. zu einem Geständniß zu bewegen.

Eine sonderbare Antwort gab Inculp. auf Frage 279, indem er erklärte: er würde die That, obgleich er sie nicht verübt habe, dennoch eingestehen und die Strafe über sich ergehen lassen, wenn es keine Schande wäre, die Sachen gestohlen zu haben, denn vor der Strafe fürchte er sich nicht.

Als ihm gegen diesen vorgebliebenen Beweggrund der Einwand gemacht wurde, daß er ja früher schon Diebstähle begangen habe, begnügte er sich mit der oft schon wiederholten Antwort:

„Ich bleibe bei meiner Angabe stehen, denn ich kann nichts anderes einbekennen.“

Im Verhör vom 16. März wurde Inculp. unter anderm auch darüber befragt: wie es komme, daß er unwillkürlich so oft schlucken müsse.

Er gab zur Antwort: „Das Zimmer ist reinlich und ich getraue mir daher nicht auszuspeien. Im Arreste schlucke ich nicht so, weil ich dort nach Belieben ausspeien kann.“

Es wurde ihm darauf erwidert: auch in den frühern Verhören habe man an ihm beobachtet, daß er auf wichtige Fragen immer unwillkürlich geschluckt habe. Dies sei in der Regel ein Beweis von Befangenheit und auch bei ihm der Fall, obgleich er die Rolle eines Gleichgiltigen zu spielen sich bemühe. Inculp. gab darauf die kurze Erklärung:

„Ich weiß darauf nichts zu sagen, als daß man mir das Schlucken doch nicht verbieten wird.“

Nicht nur den Gleichgiltigen suchte Inculp. zu spielen, sondern er stellte sich auch, als ob er von dem Tode

der Moosbäuerin nichts gewußt habe, bevor das Amt ihm hievon Eröffnung machte, indem er auf die Fragen 406 und 408 antwortete:

„Ich kann hierauf nichts sagen, als Gott gebe ihr die ewige Ruhe. Jetzt nimmt es mich nicht mehr Wunder, warum so viel in dieser Untersuchung geschieht. Nur fällt mir auf, wie mir vorgehalten werden konnte, daß ich schon einmal auf dem Mooshof eingestiegen bin, wenn die Moosbäuerin bald nach der That todt aufgefunden worden, denn dieselbe war ja allein zu Hause, als ich an jenem Sonntag Morgens während des Gottesdienstes zu ihr gekommen bin.“

Von diesem Einsteigen in das Haus und der Ueberfischung der Frau durch Inculp. wird unten bei Zusammenstellung der Anzeigen das Nähere gesagt werden.

Den 21. März hat das Landamt die geschlossenen Untersuchungsakten dem Gerichtshof vorgelegt. Demselben wurden drei Zeichnungen, Ansichten des Mooshofs und der Berganhöhe auf der hintern Seite des Hofes darstellend, beigelegt, ferner das Präparat des betreffenden Theils der Halswirbelsäule, zwei Messer und die Stiefel des Inculp. beigelegt.

IV. Urtheil und dessen Begründung.

Nachdem das Obergutachten des Medicinal-Referenten erhoben, die Verteidigungsschrift des vom Inculp. gewählten Defensors eingereicht und Vortrag mit Instructiv-Botum erstattet war, wurde in der Plenar-Sitzung des Gerichtshofs durch Urtheil erkannt:

Inculp. sei des in dem Hause des Moosbauern Ignaz Rombach von Eschbach verübten Raubs mittelst Tödtung der Ehefrau desselben, unter Verschöpfung mit den Kosten klagsfrei zu erklären, jedoch wegen Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und gesellschaftliche Sittlichkeit zu einer zwölfjährigen Haft im Zuchthause in Mannheim zu verurtheilen.

Dieses Urtheil ist auf den vom Inculp. ergriffenen Rekurs vom obersten Gerichtshof bestätigt worden, und zwar aus folgenden Gründen:

„Der Gehalt des von dem Angeschuldigten gegen das hofgerichtliche Urtheil ergriffenen Rekurses hängt davon ab, ob die gesetzlichen Bedingungen in vorliegendem Fall vorhanden sind, unter welchen auf einen zwölfjährigen Sicherheitsverhaft erkannt werden darf. Nach

dem §. 10 des Strafgedilts wird hiezu folgendes erfordert, und zwar:

I. der Thatbestand eines die allgemeine Sicherheit oder die gesellschaftliche Sittlichkeit bedrohenden Verbrechens, zu welcher ersten Klasse das Gesetz namentlich alle vorbedachten und überlegten Angriffe auf Menschenleben, Menschen-Freiheit oder auf Sicherheit der Privateristenz zählt; sodann

II. ein Verdacht gegen den, der That Angeeschuldigten zum wenigsten von der Stärke, wie er nach Art. 27. der Carol. nöthig ist, um auf die jetzt abgeschaffte peinliche Frage erkennen zu können."

ad I. Das erste dieser beiden Erfordernisse ist in vorliegendem Fall unzweifelhaft vorhanden. Die Katharina Zipsel, Ehefrau des Ignaz Kombach zu Eschbach, nachdem sie am 26. Dezember v. J. während dem Vormittags-Gottesdienst, allein zu Hause geblieben war, wurde bei der nach 11 Uhr erfolgten Rückkehr ihres Mannes und der übrigen Hausangehörigen aus der Kirche in ihrer Küche todt und mit 15 Stich- und Schnittwunden am Halse, Unterkiefer und Nacken vorgefunden, welche nach ihrer Menge und Beschaffenheit nothwendig von der Hand eines Dritten herrühren mußten und von den Gerichtsärzten für unbedingt tödtlich erklärt worden sind.

Zugleich ergab sich, daß ein in der Kammer befindlicher Kasten gewaltsam erbrochen und das darin befindliche Geld und verschiedene andere Fahrnißstücke geraubt waren.

Da also nach allen Umständen der That die Tödtung der Ignaz Kombach'schen Ehefrau das Mittel gewesen ist, um die fragliche Beraubung ins Werk setzen zu können, so liegt in vorliegendem Fall der Thatbestand einer vorsätzlichen Tödtung, verbunden mit Raub, oder mit andern Worten: ein Raubmoro, sonach ein solches schweres Verbrechen vor, welches für die allgemeine Sicherheit höchst gefährbringend ist.

ad II. Rekurrent, obschon er nicht nur die That, sondern auch seine Anwesenheit am Ort derselben zur Zeit der Verübung (zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags) läugnet, hat sich nichts destoweniger derselben in hohem Grad verdächtig gemacht, und zwar sind die erheblichsten der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe folgende:

1) Rekurrent hat von seiner frühen Jugend an einen diebischen Hang beihätigt, wurde schon wegen zweiten geringen Diebstahls bestraft, ist dabei der Verschwendung,

dem Trunk und Ausschweifungen mit Weibspersonen ergeben, und daher ein Mensch, dem im Allgemeinen die Geneigtheit zuzutrauen ist, sich die Mittel zur Befriedigung seiner Genüsse, wenn der gewöhnliche Verdienst dazu nicht hinreicht, auf unerlaubtem, verbrecherischem Wege zu verschaffen.

2) Aus der eidlichen Aussage des Rathhans Eckert von Mördingen ergibt sich eine Aeußerung des Rekurrenten, welche darauf schließen läßt, daß der Gedanke zu einer räuberischen Unternehmung, wie die jetzt in Frage liegende, schon längst in demselben gelegen sein möge; Eckert will nämlich ungefähr zu Anfang des Jahrs 1839 vom Rekurrenten zur Begleitung in das Thal, um dort Geld zu holen, aufgefordert worden sein, mit den Worten: er wisse dort Häuser, wo 1500—2000 fl. Geld aufbewahrt seien, sie pasten dort an einem Sonntag, wo die Leute in der Kirche seien und die Bäuerin allein zu Hause sei, auf, es sei dann leicht, mit deren Ueberwältigung sich des Geldes zu bemächtigen.

Dieser Matthias Eckert ist zwar um seiner persönlichen Verhältnisse willen kein ganz klassischer Zeuge, allein seine Angabe wird durch jene seiner Ehefrau unterstützt, nach deren Behauptung ihr Ehemann ihr die gehabte Unterredung mit dem Rekurrenten bei der Rückkehr nach Haus erzählt hat, woraus sich also wenigstens so viel ergibt, daß Eckert die erwähnte Aeußerung des Rekurrenten nicht erst nachher, nachdem die im Hause des Ignaz Kombach bezangene Mordthat ruchbar geworden war, eronnen haben könne. Auch hat der Rekurrent bei der Confrontation mit Eckert diese Aeußerung nicht geradezu in Abrede gestellt, auch nicht denselben der Unwahrheit beschuldigt, sondern nur behauptet, daß er nichts davon wisse.

3) Rekurrent ist, wie aus der Aussage des Ignaz Kombach hervorgeht, und auch durch dessen eigenes Geständniß bestätigt wird, in gedachtem Kombach's Hause wohl bekannt gewesen, derselbe schlich sich sogar im Spätsahr vorigen Jahrs an einem Samstag in gedachtes Haus ein, übernachtete auf der Heubühne, überraschte dann am andern Morgen, als die übrigen Hausbewohner in der Kirche waren, die allein zu Haus gebliebene Bäuerin in ihrer Wohnstube und begab sich dann weiter, nachdem er von der Bäuerin ein Glas Brantwein erhalten hatte. Die Bäuerin erzählte nachmals ihrem Manne diesen Auftritt mit dem Bemerken, daß sie das

anvorhergesehene Erscheinen dieses Burschen sehr erschreckt habe.

4) Nach entdeckter That zeigten sich Fußtritte, und zwar von einem Menschen herrührend, welche sowohl nach dem Ignaz Rombach'schen Haus, als auch von diesem aufwärts in den grundherrlich von fagenedlischen Wald führten. Bei der am 2. Januar d. J. wiederholt stattgehabten Augenscheineinnahme, wobei sich sowohl auf als abwärts noch verdächtige Fußspuren wahrnehmen ließen, wurden die Stiefel des Rekurrenten in einem der verdächtigen und in seiner ganzen Umgrenzung noch wohl erhaltenen Fußtritte (welche gleich nach der Auffindung mit kleinen Stäben besonders bezeichnet worden waren) eingepaßt und es paßten diese Stiefel ganz genau in den Tritt, was auch noch bei zwei andern Spuren von Fußtritten der Fall war. Obgleich dieses Einpassen der Fußbekleidung eines Menschen in die Spuren von Fußtritten unter Umständen ein wenig zuverlässiges Merkmal über dessen Anwesenheit an einem gewissen Ort sein kann, so gewährt doch dieser Umstand im vorliegenden Fall einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß solche von dem Rekurrenten herrühren, und zwar aus dem Grund, weil, wie in dem amlichen Augenscheins-Protokoll bemerkt ist, die Stiefel des Rekurrenten nicht nach jedem Fuß gemacht sind, und daher die Tritte nicht wohl von andern Schuhen oder Stiefeln herrühren konnten.

5) Rekurrent hat sich am 26. Dezember v. J. seiner Behauptung nach Morgens um 6 Uhr, nach Angabe seiner Mutter aber schon Morgens um 4 Uhr von Haus entfernt. Wo er sich zwischen 8 und 11 Uhr, zu welcher Zeit die That geschah, herumtrieb, darüber vermochte derselbe überall keine Nachweisung zu liefern. Erst Mittags zwischen 12 und 1 Uhr sah man ihn in dem Wirthshaus zu Birstetten, dann um 2 Uhr auf dem Wege nach Holzhausen und von da weiter nach Buchheim und Gottscheim und zuletzt in diesem Orte selbst, allwo er beiläufig Nachmittags um 1/2 4 Uhr eintraf, und dort, nachdem er sich in drei Wirthshäusern umhergetrieben hatte, verhaftet wurde.

6) Ueber den Zweck seiner damaligen Entfernung von Hause vermochte Rekurrent keinen befriedigenden Beweggrund anzugeben. Seinem Vorgeben nach wollte er sich damals zu dem Hofgutsbesitzer Franz Maier in Wildthal, mit dem er 14 Tage zuvor wegen Arbeit Müß-

sprache gewonnen, begeben, um die Sache vollends in Richtigkeit zu bringen. Allein! nach Aussage dieses Franz Maier hatte derselbe mit dem Rekurrent schon 14 Tage vor Weihnachten den Vertrag wegen Eintritts bei ihm als Drescher in Richtigkeit gebracht und es sollte Rekurrent nach der getroffenen Abrede gleich den andern Tag, längstens aber den zweiten Tag in Arbeit treten, derselbe erschien jedoch nicht und ließ sich auch am 26. Dezember v. J. nicht auf Maier's Hof sehen.

7) Am meisten spricht aber gegen den Rekurrenten der vollständig erwiesene Besitz der geraubten Gegenstände, verbunden mit gänzlichem Mangel an Ausweis darüber, daß er auf rechtmäßigem Wege zu diesem Besitz gelangt sei. Die geraubten Gegenstände bestanden in baarem Geld, Kleidungsstücken und einem Regenschirm. Unter dem baaren Geld befanden sich nach eidlicher Angabe des Ignaz Rombach ohngefähr 24 Kronenthaler und unter diesen waren, wie sich Rombach bei seiner zweiten Einnahme am 2. Januar d. J. genau zu erinnern versicherte, drei badische Kronenthaler. — Außer diesen Kronenthalern waren auch noch 16 bis 20 Stücke Sechsbägnner entkommen. Dieses Geld befand sich in einer zugerollten Schweinsblase. Als Rekurrent zu Gottenheim verhaftet worden war, so wurden bei ihm 22 Kronenthaler und darunter drei badische, nebst einer Blase vorgefunden. Einen Kronenthaler hatte derselbe im Kronenwirthshaus zu Gottenheim ausgegeben.

Da also die Anzahl der beim Rekurrent vorgefundenen Kronenthaler mit dem von Ignaz Rombach angegebenen ohngefähren Betrag übereinstimmt, da das Gleiche auch in Ansehung der Gattung derselben, worunter sich die 3 badischen Kronenthaler besonders auszeichneten, der Fall ist, so kann über die Identität dieser beim Rekurrenten vorgefundenen Geldstücke mit den geraubten um so weniger ein Zweifel obwalten, als auch die beim Rekurrenten vorgefundene Schweinsblase von Ignaz Rombach für diejenige anerkannt wurde, in welcher das ihm geraubte Geld aufbewahrt gewesen war.

Daß Rekurrent bei seiner Ankunft in Gottenheim auch mit einer bedeutenden Anzahl Sechsbägner versehen war, dieß ergibt sich aus den Aussagen des Adlerwirths Band und des Kronenwirths Streicher daselbst, von denen der erstere 4 bis 6, der Letztere aber 4 bis 5 Sechsbägnner

vom Rekurrenten bei Berichtigung seiner Zechen ausbezahlt erhielt.

Von den übrigen beim Rekurrenten vorgefundenen Gegenständen hat Ignaz Kombach, welcher gleich nach entdecktem Raub die von ihm vermischten Fahrnisse specificirt und beschrieben hatte, den Regenschirm mit blauem Ueberzug, die grün sammtine Pelzkappe, ein schwarz seidenes Halstuch, ein paar schwarz wollene Strümpfe, ein roth baumwollenes Schnupstuch und einen gestrichten wollenen Tschoben als sein Eigenthum anerkannt. Gleiches that derselbe rücksichtlich eines Hemds und eines Hosenträgers, welche zwei Gegenstände dem Ignaz Kombach bei Aufzeichnung des ihm Geraubten entgangen waren.

Auch hinsichtlich dieser bisher erwähnten Fahrnistücke ist also die Identität der bei dem Rekurrenten vorgefundenen Gegenstände dieser Art mit den geraubten außer Zweifel gesetzt.

Auf welche Weise nun Rekurrent zum Besitz der geraubten Gegenstände gelangt sei, darüber vermochte er sich auf eine befriedigende Weise weder auszuweisen, noch auch eine Besizerlangung an einem andern Orte, als an jenem der verübten That auch nur einigermaßen wahrscheinlich zu machen.

Wie Rekurrent vorgibt, so hätte er, als er gegen Wildthal angekommen, sein Vorhaben, dort in Arbeit zu treten, aufgegeben und sei weiter nach Föhrenthal gegangen, weil er gehofft habe, dort einen höhern Lohn zu erhalten.

Auf dem Wege dahin, in der Nähe eines auf dem Eigenthum des Bauern Johann Klamm von Föhrenthal befindlichen Brunnens, habe er vom Schönhof her einen Burschen ihm entgegen kommen gesehen, der sich hinter die dort befindlichen Hecken begeben und sich gleichsam verborgen habe.

Da ihm dieses Benehmen verdächtig vorgekommen, so sei er auf ihn zugegangen. Kaum aber habe er, Rekurrent, sich 10 Schritte vom Brunnen entfernt gehabt, als der Bursche davon, und in den Wald hinein gesprungen sei, woher er gekommen wäre. Nachdem er, Rekurrent, nun zu dem Platz gelangt sei, auf welchem der Bursche sich befunden habe, so habe er dort die bei ihm gefundenen Gegenstände liegen gesehen, habe sich solche zugeeignet und anstatt den Weg nach Föhrenthal weiter fortzusetzen, alsobald den Rückweg rechts an Wildthal vorbei nach

Gundelfingen und von da nach Bördetten angetreten, in welchem letztem Orte er eingekehrt wäre.

Dieses Zusammentreffen mit dem fremden, unbekanntem Burschen soll an dem befragten Tag Mittags ungefähr um 12 Uhr stattgefunden haben.

Diese vorgegebene Art der Besizerlangung entbehrt jedoch aller Glaubwürdigkeit; denn

a) ist überall nicht dargethan, daß Rekurrent zu der angegebenen Tageszeit auf dem Weg von Freiburg her in der Nähe von Wildthal angelangt sei, und von dort aus seinen Weg nach Föhrenthal genommen habe, da ihn Niemand in dieser Richtung hat gehen sehen und er an jenem Tage zuerst Mittags zwischen 12 und 1 Uhr im Wirthshaus zu Bördetten bereits im Besitz der fraglichen Gegenstände gesehen wurde.

b) Ueberdies steht diese vorgegebene Art des erlangten Besizes mit der ersten Angabe des Rekurrenten, als er nach seiner Verhaftung zu Gottenhelm am 28. Dezember v. J. bei dem Amt Dreisach einvernommen wurde, geradezu im Widerspruch; denn damals sprach er sowohl das bei ihm vorgefundene Geld als auch die übrigen Fahrnisse als sein Eigenthum an, wovon er das Erstere im Laufe des vorigen Jahrs durch Maurerarbeit verdient, von den Fahrnissen aber die Kappe und den Hosenträger in Freiburg auf der letzten Messe gekauft haben wollte. Erst als auch die übrigen vom Rekurrenten nach Gottenhelm gebrachten Gegenstände, von denen ein Pack im Kronenwirthshause daselbst abhanden gekommen war, wieder zum Vorschein kamen, und Rekurrent auch über diese Gegenstände vom Amt Dr. am 29. Dezember constituirte wurde, nahm derselbe zu der Erzählung des Zurücklassens dieser Effecten, zwischen Wildthal und Föhrenthal, durch einen ihm unbekanntem Burschen seine Zuflucht, nachdem er unterdessen vermuthet haben mochte, daß der Untersuchungsrichter darüber, woher eigentlich diese Gegenstände stammten, bereits Kenntniß erlangt habe und er daher rücksichtlich des anfänglich von ihm behaupteten Eigenthums leicht der Lüge werde überführt werden können. Hierzu kommt aber hauptsächlich noch

c) daß die Erzählung des Rekurrenten über die Besizerlangung schon nach den einzelnen Umständen, unter denen sie stattgefunden haben soll, alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat und unerkennbar das Gepräge der Erdichtung an sich trägt.

Nach der Behauptung des Rekurrenten kam er dem angeblich von ihm betroffenen Burschen nicht näher als auf 200 Schritte, und nachdem dieser die Flucht ergriffen haben soll und Rekurrent ihm auf einem kürzern Weg nachgegangen sein will, so soll sich der fremde Bursche gegen ihn gestellt und etwas ausstreckend dem Rekurrenten zugerufen haben: „Komm jetzt, wenn Du etwas willst!“

Weil nun Rekurrent einen Schuß besorgt haben will, so will er sich nicht getraut haben, den Burschen weiter zu verfolgen.

Dieser ganze vorgegebene Verlauf der Begebenheit spricht für deren Unwahrscheinlichkeit von selbst, denn da Rekurrent dem Burschen nicht näher als auf 200 Schritte gekommen sein will, da nach eigener Angabe des Rekurrenten der Bursche sich nichts weniger als furchtsam benommen, vielmehr gegen den Rekurrenten sich gestellt und ihn dadurch von der weitem Verfolgung abgehalten haben soll, so ist nicht abzusehen, was den Burschen zur eiligen Fluchtergreifung mit Zurücklassung der Effekten hätte veranlassen können, da er bei der angegebenen Entfernung des Rekurrenten von ihm zur Mitnahme derselben noch Zeit genug gehabt hätte; es ist ferner nicht einzusehen, warum der Bursche sich erst nach Zurücklassung der Effekten gegen den Rekurrenten gestellt haben sollte und nicht schon vorher, um deren Besitz zu verteidigen; am wenigsten ist aber glaubhaft, daß der Bursche sogar das Geld, welches sich ohne Belästigung und ohne die Flucht zu erschweren mit fortnehmen ließ, sollte im Stich gelassen haben, so wie es überhaupt schon an sich befremdend ist, daß der Bursche das Geld sollte in der Kappe liegen gehabt und nicht bei sich in der Tasche getragen haben.

Endlich vermehrt sich

8) der aus den bisher angegebenen Thatumständen gegen den Rekurrenten hervorgehende Verdacht auch noch dadurch, daß derselbe, wie er geständig ist, zu Gottenheim vorgab, an jenem Tag von Triberg zu kommen, woselbst er von einem Kameraden zwei Hemden abgeholt habe, welcher Umstand Grund zu der Vermuthung gibt, daß Rekurrent durch das Bewußtsein, an jenem Tage eine unrechte That begangen zu haben, sich veranlaßt gesehen haben möge, den eigentlichen Ort, welcher damals sein Reiseziel gewesen ist, zu verläugnen und einen falschen Ort anzugeben.

Unter den bisher angegebenen Verdachtsgründen ist der Besitz der geraubten Gegenstände, verbunden mit dem Mangel eines Ausweises über den rechtmäßigen Erwerb, nach Art. 38 der Carolina eine nahe Inzucht, welche nach Art. 33 für sich allein schon zur Erkennung auf die peinliche Frage hinreichte.

Da nun mit dieser nahen Inzucht noch verschiedene andere, zwar entferntere, aber immerhin sehr erheblich zu deren Unterstüßung gereichende Verdachtsgründe zusammentreffen, so sind im vorliegenden Fall sowohl in objektiver als auch in subjektiver Beziehung die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden, unter welchen auf einen Sicherheitsverhaft erkannt werden darf.

Dieser Sicherheitsverhaft soll nach §. 10 des Strafbuchs die Hälfte jener Strafzeit nicht übersteigen, welche den Thäter im Fall der Ueberweisung des ihm angeschuldigten Verbrechens getroffen haben würde. Zum Erkenntniß auf die längste Zeitdauer, für welche der Sicherheitsverhaft angeordnet werden darf, ist im vorliegenden Fall aller Grund vorhanden, da ein Verbrechen solcher Art in Frage liegt, wodurch die öffentliche Sicherheit auf das äußerste gefährdet wird. Die ordentliche Strafe, womit dieses Verbrechen gesetzlich bedroht ist, ist die Todesstrafe.

Nimmt man nun als Maßstab für die Dauer des Sicherheitsverhaftes lebenslängliches Zuchthaus als die der Todesstrafe am nächsten stehende Strafe an, so ist mit Rücksichtnahme auf die im §. 40 der Erläuterungen des Strafbuchs festgesetzte Regel, daß selbst der dem lebenslänglichen Zuchthaus nächststehende Strafgrad wenigstens in 10 Jahren bestehen müsse, und nach der nach dem Alter des Thäters zu bemessenden Lebenswahrscheinlichkeit bedeutend höher ansteigen könne, bei dem erst 33-jährigen Lebensalter des Rekurrenten eine zwölfjährige Dauer des Sicherheitsverhaftes nicht für zu hoch und nicht das gesetzliche Maß als überschreitend zu erachten. Da Rekurrent schon zweimal wegen Diebstählen bestraft und daher keine unbescholtene Person mehr ist, so ist er auch nicht dadurch beschwert, daß nach dem hofgerichtlichen Urtheil, resp. nach der hierüber in den Entscheidungsgründen enthaltenen Erläuterung, dessen Verhaftung im Zuchthaus stattfinden soll.

V. Nachtrag.

Obigen, in den Entscheidungsgründen zusammen gestellt-

ten Indicien können aus den Akten noch weitere beige-
fügt werden.

9) Das Zeugniß der Bürger Joseph Andris und Jo-
hann Andris mit des erstern Sohn Fridolin von Witten-
thal, denen an jenem Stephanstage in der Frühe nach
7 Uhr, als sie nach Kirchzarten in den Gottesdienst
gingen, ein Mensch begegnete, der ihnen in einiger
Entfernung, in einem Bogen sich bewegend, auswich und
am Wege nach Eschbach stehen blieb. Von dieser Stelle
aus kann man in einer halben Stunde bis zur Waldspitze,
oder der auf dem Plane bezeichneten Berghalde gelangen
und daselbst auf den Mooshof und in das Thal hinab
nach allen Seiten sehen. Wegen der Entfernung und
dem finsternen Wetter konnten die Zeugen den Menschen
nicht genau, besonders nicht im Gesichte erkennen, doch
nahmen sie so viel wahr, daß er groß und stämmig war,
keinen Rock sondern ein kurzes Kamisol und lange Hosen
auf dem Leibe trug, überhaupt dunkel gekleidet war.

Diese, obgleich unvollständige Beschreibung stimmt mit
der Statur und Kleidung des Inculpates überein. Ins-
besondere gab Joseph Andris nach der Veridigung, als
Inkulpate ihm vorgestellt war, an, daß derselbe seiner
Größe und Stärke nach demjenigen Menschen gleiche,
der ihnen auf der Wittenthaler Straße begegnet und
ausgewichen ist, und daß er aller Wahrscheinlichkeit nach
die nämliche Person sei.

10) Inkulpate hat am nämlichen Tage bei seiner An-
kunft in Gottenheim vergeblich Versuche gemacht, bei
dem Krämer Schwenninger und bei dem Adlerwirth
badische Guldenstücke, gegen seine Kronenthaler einzu-
wechseln.

11) Daselbst Abends ist sein Betragen in den Birthe-
häusern Jedermann der Anwesenden aufgefallen. Seine
Gemüthsunruhe offenbarte sich in Mienen, Geberden und
Reden; vergebens suchte er sie durch zudringliche Frei-
gebigkeit gegen andere Gäste, durch Verauschung mit
rothem und weißem Weine, und durch gezwungene Mun-
terkeit zu ersticken. Auf die That von Eschbach deuten
insbesondere seine Aeußerungen zu den ledigen Burschen:
„Ich bin ein Busel-Megger. Ich habe heute auch schon
ein Busel gemegelt. Es thut ihr nichts.“ Seine auf
Befragen gegebene Erklärung über den Sinn dieser Rede:

„Ich bin bei einem Mäde gelegen,“ läßt sich mit der
Aeußerung selbst nicht wohl vereinbaren. Das Wort
„meggen“ ist gleichbedeutend mit schlachten oder umbrin-
gen, und daß er es in dieser Bedeutung gesprochen habe,
wird um so wahrscheinlicher, da er bald hernach im
Bürgergefängniß zu dem Wächter von „Eschbach“ ge-
redet hat, obgleich der daselbst begangene Raubmord
damals in Gottenheim noch nicht bekannt war und der
Wächter ihm keinen Anlaß gab, von Eschbach zu reden.
Von dem Inhalt der Rede erinnert sich übrigens der
Wächter nur so viel, daß Inculpate angeblich in Eschbach
gearbeitet habe.

12) Die Befangenheit und Gewissensunruhe des In-
culpates haben sich auch während der Untersuchung in
den Verhören durch Widersprüche und seltsame Antwor-
ten auf manche Fragen, insbesondere auch durch sein
auffallendes Schludern bei wichtigeren Instanzen gezeigt.

(Schluß folgt.)

Anzeige.

In der Unterzeichneten ist erschienen, und durch die Herder'sche
Buchhandlung in Karlsruhe zu beziehen:

Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Großherzogthume Baden.

Herausgegeben von

W. Brauer und Dr. L. v. Jagemann,

Ministerräthen im Groß. badischen Justizministerium.

Erstes bis drittes Heft. Preis für ein Heft 18 Kr.

Inhalt: Die Lehre vom Beweise durch Anzeigungen. Das
Verbrechen der Ehrenkränkung. Der Amtsrichter als Strafgerichts-
beamter. Die Untersuchungshaft. Der Staatsanwalt und seine
Dienstverrichtungen. Verläumdung und falsche Beschuldigung. Nebst
Anhang über die Klagen und Strafen wegen Verbrechen gegen
die Ehre. Die strafbaren Handlungen und die den Strafgesetzen
unterworfenen Personen. Die Haussuchung und Beschlagnahme
der Papiere. Das Bezirksstrafgericht. Die Vertheidigung. Der
Abwesenheitsproceß. Das Verbrechen der Körperverletzung. Die
Passehätsbeleidigung. Die Religionsverbrechen.

Freiburg im September 1847.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Druckfehler.

Bei Nr. 19 sind die unrichtig angegebenen Seitenzahlen 126 —
132 in 134 — 140 anzuhändern.